



Satzung

der NEUEN PULHEIMER KARNEVALSGESELLSCHAFT (1973) e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2014,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2015

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt; es sind ausdrücklich beide Geschlechter gemeint.)

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen

„NEUE PULHEIMER KARNEVALSGESELLSCHAFT (1973) e.V.“

- (2) Der Sitz des Vereins ist Pulheim.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des folgenden Jahres.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot – weiß – schwarz.
- (5) Der Verein führt ein Wappen.
- (6) Der Verein ist beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 300560 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies geschieht durch die unmittelbare Pflege und Förderung des rheinischen Brauchtums, des Pulheimer Karnevals und der Förderung der Jugend.
- (2) Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch:
- a) die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen und anderen öffentlichen geselligen Festlichkeiten,
 - b) durch die Verleihung des Ordens „RITTER DER FREUDE“ an Personen des öffentlichen Lebens und
 - c) der Gestaltung einer Veranstaltung für Seniorinnen und Senioren.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Mittel des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3

Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Mitgliedern und
 - b) Ehrenmitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Beitritt zur Förderung des Vereins und seiner Ziele.
- (3) Mitglieder sind
 - a) Mitglieder und
 - b) Senatoren.
- (4) Ehrenmitglieder sind:
 - a) Ehrensensoren,
 - b) Ritter der Freude (§ 20),
 - c) Ehrenpräsidenten und
 - d) Ehrenmitglieder.

Im Übrigen wird hierzu auf § 20 verwiesen.

- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, haben alle Mitglieder sich nach den Vorschriften der Kleiderordnung die entsprechende karnevalistische Uniform aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Die Kleiderordnung ist nicht Inhalt dieser Satzung. Sie wird vom Vorstand (§ 15) erstellt.
- (6) Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen an den Veranstaltungen des Vereins grundsätzlich auf eigene Kosten teil. Der Vorstand kann beschließen, welche Kosten je Veranstaltung zu Lasten der Vereinskasse gehen.
- (7) Der Schriftverkehr innerhalb des Vereins erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse, soweit die Satzung nicht eine andere Schriftform vorsieht. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief unterrichtet.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) über 18 Jahren ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und in ein Vereinsamt wählbar. Die Mitglieder unter 18 Jahren haben das Recht, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (2) Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 4) sind stimmberechtigt, wenn diese vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied mindestens 5 Jahre Mitglied nach § 4 Absatz 3 waren.
- (3) Gruppierungen innerhalb des Vereins sind mit Zustimmung des Vorstandes zulässig, sofern Zwecke im Sinne von § 2 verfolgt werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- (3) Sämtliche Mitglieder (§ 4 Abs. 3) sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 8); die Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 4) sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 9.

§ 8

Beitrag

- (1) Alle beitragspflichtigen Mitglieder (§ 7 Abs. 3) haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich über Bankeinzug. Im Einzelfall kann der Vorstand eine Überweisung oder Barzahlung durch das Mitglied zulassen.

- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand ist berechtigt, für Wehrpflichtige, Sozialdienstleistende, Schüler und Auszubildende Sonderregelungen zu treffen. Der Beitrag enthält einen Grundbeitrag und die Umlage für den Orden. Die Höhe der Umlage für den Orden bestimmt der Vorstand. Die Orden werden auf dem Ordensappell der laufenden Session an die Mitglieder ausgegeben. Nicht erhaltene Orden (durch Abwesenheit beim Ordensappell) sind bis zum Ende der laufenden Session (Aschermittwoch) bei der Geschäftsstelle abzuholen. Danach verfällt das Anrecht auf den Sessionsorden.
- (3) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die den Jahresbeitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, endet nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 9

Umlage

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (2) § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) andere sich aus der Satzung ergebende Gründe.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung per Brief gegenüber dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten gekündigt werden; eine Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen (vgl. § 4 Abs. 7). Hierbei ist eine Kündigungszeit von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Beendigungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) Nichtzahlung des Beitrages (§ 8) oder der Umlage (§ 9) nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.

- (4) Über die Beendigung der Mitgliedschaft, die mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss der Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
- (5) Gegen den Beschluss ist die Berufung zum Ehrenrat (§ 18) statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Vor dem Ehrenrat ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter in Verfahren vor dem Vorstand oder dem Ehrenrat ist nicht zulässig.
- (6) Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Macht das Mitglied von der Berufungsmöglichkeit keinen Gebrauch, kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, die Beendigung der Mitgliedschaft sei unrechtmäßig.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Umlagen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von persönlichen Krediten oder Leihgaben an den Verein.
- (8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist es untersagt, die Vereinskleidung weiterhin zu tragen.

§ 11

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der Ehrenrat.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres (§ 1 Absatz 3) durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

- (4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. § 6 Abs. 1 beschlussfähig. Jedes Mitglied muss seine Stimme persönlich abgeben.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern und Stellvertretern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) die Wahl von drei Mitgliedern des Ehrenrates,
- d) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei Verhinderung beider ein vom Präsidenten bestimmter Stellvertreter, entsprechend der Reihenfolge gemäß § 15 Abs. 1.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit die Satzung dem nicht entgegensteht.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Ehrenratsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Ehrenratsmitglieder, der Kassenprüfer sowie der stellvertretenden Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 13 Buchstabe a) in Verbindung mit 15 Abs. 1 sowie § 13 Buchstabe b) und c) aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 15

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus:
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Senatspräsidenten,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Literaten,
 - g) dem technischen Leiter und
 - h) dem Senatsgeschäftsführer.
- Dieser Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- Der Vorstand kann nach Bedarf Beisitzer berufen, deren Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung nach Abs. 4 festgelegt wird. Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigt und nicht vertretungsberechtigt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter immer der Präsident oder der Vizepräsident.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann in Personalunion mehrere der in Abs. 1 Buchstabe c) bis h) aufgeführten Vorstandsaufgaben wahrnehmen.
- (4) Der Präsident wird vom Vizepräsidenten vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- Zu seinen Aufgaben gehören u.a.:
- a) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen gemäß § 2 dieser Satzung,
 - b) Aufstellung des Arbeitsverteilungsplanes, der seinerseits nicht Inhalt dieser Satzung ist,
 - c) Erstellung der Kleider- und Kassenordnung und
 - d) Vorbereitung der Anträge auf Satzungsänderung.

- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Schriftliche Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Die Einzelheiten werden in einer Kassenordnung festgelegt, die nicht Inhalt dieser Satzung ist.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Vorstandssitzungen sollten grundsätzlich schriftlich einberufen werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Vorstandsadresse. Vorstandsmitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. Vizepräsident binnen eines Monats eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach Abs. 1 Buchst c) bis h) haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Beim vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten und des Vizepräsidenten hat der Senatspräsident innerhalb eines Monats die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Präsidenten und eines Vizepräsidenten durchzuführen.

§ 16

Beschlüsse und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für die Beschlüsse des Ehrenrates, die vom Leiter der Sitzung und eines weiteren Mitgliedes des Ehrenrates zu unterzeichnen sind.

§ 17

Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 18

Ehrenrat

- (1) Zur Schlichtung von schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern oder nach erfolgtem Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes durch den Vorstand kann der Ehrenrat angerufen werden. Die Anrufung hat schriftlich über den Vorstand zu erfolgen.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, darunter der Präsident und der Senatspräsident sowie drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Die drei Mitglieder des Ehrenrates, die nicht dem Vorstand angehören, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (4) Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Der Vorsitzende des Ehrenrates wird zu Beginn der Sitzung gewählt. Der Präsident und der Senatspräsident können nicht Vorsitzender des Ehrenrates sein.
- (5) Bei Ausscheiden eines der drei von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenratsmitglieder ernennt der Ehrenrat von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Mitglieder des Ehrenrates können in eigener Sache nicht entscheiden. Bei einem Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes ist der Ehrenrat Berufungsinstanz.

§ 19

Senat

- (1) Der Senat ist der Förderkreis des Vereins. Der Senat besteht aus:
 - a) Senatoren,
 - b) Ehrensensatoren und
 - c) Rittern der Freude.
- (2) Zu Senatoren können Personen ernannt werden, die die Ziele des Vereins wesentlich gefördert, sich um den Verein verdient gemacht haben oder wo dies nachhaltig zu erwarten ist.
- (3) An der Spitze des Senats steht der Senatspräsident, der von den Senatoren in der Jahreshauptversammlung des Senats zur Wahl in der Mitgliederversammlung (§§ 13 und 15) vorgeschlagen wird. Der Senatspräsident wird vom Senatsgeschäftsführer vertreten. Näheres regelt die Senatsordnung.
- (4) Über die Aufnahme in den Senat beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit nach Vorschlag. Der Senatspräsident besitzt das Vorschlagsrecht.
- (5) Der Senat kann sich eine Senatsordnung geben, die nicht Inhalt dieser Satzung ist.

§ 20

Ehrenmitglieder

- (1) Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 kann dem Vorstand Personen zur Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft (§ 4 Abs. 4) vorschlagen.
- (2) Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Zu Ehrensensoren können Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
- (4) Zu Rittern der Freude können Personen ernannt werden, die sich um die Pflege des rheinischen Brauchtums, das Vereinsleben allgemein oder das Gemeinwohl im besonderen Maße verdient gemacht haben.
- (5) Zu Ehrenpräsidenten können Personen ernannt werden, die sich als Präsident und/oder Senatspräsident um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Vereinsleben besonders verdient gemacht haben.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft kann in den Fällen des § 10 Abs. 3 Buchst. a) bis c) aberkannt werden.

§ 21

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 1 und 2).

§ 22

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pulheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.